

Antrag

der Abgeordneten Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Annette Groth, Heike Hänsel, Inge Höger, Andrej Hunko, Katrin Kunert, Stefan Liebich, Niema Movassat, Dr. Alexander S. Neu, Alexander Ulrich, Katrin Werner und der Fraktion DIE LINKE.

Den NATO-Bündnisfall umgehend beenden

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Am 4. Oktober 2001 beschloss der Nordatlantikrat in der Folge des Terroranschlags vom 11. September 2001 auf Antrag der USA, den Bündnisfall nach Artikel 5 des Nordatlantikvertrags zu erklären. Der Artikel 5 des Nordatlantikvertrags nimmt ausdrücklich Bezug auf den Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen.
 2. Die Bindung des Bündnisfalls nach Artikel 5 des Nordatlantikvertrags an Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen bedeutet auch, dass der Bündnisfall aufzuheben ist, wenn ein das Recht auf kollektive oder individuelle Selbstverteidigung auslösender Angriff nicht oder nicht mehr vorliegt. Ist das Selbstverteidigungsrecht aus materiellen (kein gegenwärtiger Angriff) und/oder aus formellen Gründen (Maßnahmen des Sicherheitsrates gemäß Artikel 51 Satz 2 der Charta der Vereinten Nationen) nicht mehr gegeben, fehlt es an der Legitimität für die Fortdauer des Bündnisfalls. Ist die unmittelbare Gefahr eines Angriffs auf das betroffene Mitgliedsland abgewendet, besteht kein Recht mehr, die militärischen Maßnahmen fortzuführen. Eine Präventivverteidigung gegen mutmaßliche neue Angriffe ist völkerrechtlich unzulässig.
 3. Der Bündnisfall ist auf die Abwehr eines unmittelbar stattfindenden oder drohenden Angriffs gerichtet. Der Nordatlantikrat hat in seinem Beschluss vom 4. Oktober 2001 keine zeitliche Befristung des Bündnisfalls oder auch nur ein regelmäßiges Überprüfungsregime vorgesehen, womit diese Aufgabe den NATO-Mitgliedsländern obliegt. Auf bisherige Erfahrungen kann nicht zurückgegriffen werden, denn der Bündnisfall ist am 4. Oktober 2001 erstmalig in der NATO-Geschichte erklärt worden. Artikel 5 des Nordatlantikvertrags schreibt kein über die allgemeinen Grundsätze der NATO hinausgehendes Verfahren zur Erklärung bzw. Aufhebung des Bündnisfalls vor. Es gilt also das allgemeine Konsensprinzip und eine dementsprechende Erklärung der Bundesrepublik Deutschland ist ausreichend, um deutlich zu machen, dass ein Konsens in dieser Frage nicht mehr besteht.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. sich auf der Ebene der NATO-Mitgliedstaaten und im NATO-Rat dafür einzusetzen, den am 12. September sowie am 4. Oktober 2001 ausgerufenen Bündnisfall nach Artikel 5 des Nordatlantikvertrages zu beenden,
 2. im Falle der Aufrechterhaltung des NATO-Bündnisfalles nach Artikel 5 des Nordatlantikvertrags durch die anderen NATO-Mitgliedstaaten den Bündnisfall für die Bundesrepublik Deutschland einseitig als beendet zu erklären und
 3. umgehend jegliche deutsche Beteiligung an den Einsätzen, die sich aus dem ausgerufenen NATO-Bündnisfall begründen, zu beenden.

Berlin, den 17. Dezember 2013

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die Voraussetzungen für den NATO-Bündnisfall lagen von Beginn an nicht vor. Als einzige Fraktion im Deutschen Bundestag machte sich die damalige PDS-Fraktion nicht die Begrifflichkeit der „uneingeschränkten Solidarität mit den USA“ zu eigen. Selbst diejenigen, die vertreten haben, dass die Angriffe vom 11. September 2001 ein (staatlicher bzw. einem Staat zurechenbarer) bewaffneter Angriff im Sinne des Artikels 51 der UN-Charta waren, können zumindest 13 Jahre später nicht mehr vernünftigerweise behaupten, dass eine militärische Reaktion zur Abwehr dieses Angriffs noch erforderlich sei.

Das heute noch mit dem NATO-Bündnisfall begründete Mandat Operation Active Endeavour (OAE) wurde schon im letzten Antrag der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/11466) politisch nicht mehr mit dem NATO-Bündnisfall begründet. Angeführt wurden stattdessen eine „erhöhte[n] Volatilität insbesondere [des] südlichen Sicherheitsumfelds“. In der Parlamentsdebatte führte der Verteidigungsminister auf, dass OAE mit seiner „abschreckenden Funktion auch eine präventive Wirkung“ entfalten könne. Eine weitere Erklärung war die des „gesteigerten Interesses [Deutschlands] an sicheren Seewegen“. An diesen Erklärungen wird deutlich, dass selbst die Befürworter des OAE-Mandates dies nicht mehr mit dem NATO Bündnisfall begründen.

In der aktuellen Debatte aus dem November 2013 wird seitens der geschäftsführenden Bundesregierung aufgeführt, dass der „Artikel 5 Prozess überdacht“ gehöre, dass man „zu einer Weiterentwicklung über den Art. 5 NATO-Vertrag hinaus kommen müsse“.

Über die Fläche des gesamten Mittelmeeres unterhält die NATO ein Netz von über 8 000 Horchposten, die dazu dienen alle Schiffsbewegungen im Mittelmeer auch unabhängig von der zivilen Schiffsverkehrsüberwachung zu registrieren und auszuwerten. Die Auswertung erfolgt im Marine-Hauptquartier der NATO in Neapel. Die Erlangung von „Maritime Situational Awareness“ ist inzwischen das erste von drei Hauptzielen der OAE. Daran wird wiederum deutlich, dass die Operation Active Endeavour keinerlei Zusammenhang mit Artikel 5 des Nordatlantikvertrags hat.